



B9-0131/2023

13.2.2023

ENTSCHLISSUGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und
Angriffskrieg gegen die Ukraine“
(2023/2558(RSP))

**Viola von Cramon-Taubadel, Anna Cavazzini, Bronis Ropé, Markéta
Gregorová, Francisco Guerreiro, Hannah Neumann, Pär Holmgren, Alice
Kuhnke, Jakob G. Dalunde, Alviina Alametsä, Reinhard Bütikofer, Heidi
Hautala, Yannick Jadot, Mounir Satouri, Sergey Lagodinsky**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

B9-0131/2023

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine“
(2023/2558(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut,
 - unter Hinweis auf die zum Abschluss des 24. Gipfeltreffens EU-Ukraine am 3. Februar 2023 abgegebene gemeinsame Erklärung,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022,
 - unter Hinweis auf das Abkommen aus dem Jahr 2006 zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union über Zusammenarbeit und Unterstützung¹,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. November 2022 mit dem Titel „Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs“ und vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 7. Dezember 2022 mit dem Titel „Tötungen von Zivilisten, summarische Hinrichtungen und Angriffe auf einzelne Zivilisten in den Gebieten Kiew, Tschernihiw und Sumy im Zusammenhang mit dem bewaffneten Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine“,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 einen unprovokierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom Zaun gebrochen hat; in der Erwägung, dass die Handlungen Russlands in der Ukraine im vergangenen Jahr nach wie vor den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit bedrohen;
- B. in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2014 mit der Besetzung von Teilen des Donbas und der Besetzung und Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine begann;
- C. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands wahllos Wohngebiete und zivile Infrastruktur in der Ukraine angegriffen haben; in der Erwägung, dass Tausende

¹ ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 50.

Zivilisten, darunter Hunderte Kinder, unter den Opfern bestätigter Morde sind und viele weitere gefoltert, schikaniert, vergewaltigt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass Russlands Armee diese Verbrechen als Waffe im Krieg gegen die Zivilbevölkerung in der Ukraine einsetzt; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten;

- D. in der Erwägung, dass Millionen von Ukrainern innerhalb und außerhalb der Ukraine vertrieben wurden und vor der Aggression Russlands geflohen sind; in der Erwägung, dass infolge der fortgesetzten Aggression Russlands gegen die Ukraine weiterhin Menschen zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen sein dürften; in der Erwägung, dass infolge der Kriegsverbrechen Russlands eine Generation von Kindern aus der Ukraine traumatisiert sein wird und Millionen von Zivilisten und Militärangehörigen aus der Ukraine wegen psychischer Qualen, Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischer Belastungsstörungen behandelt werden müssen;
- E. in der Erwägung, dass Russland die Zerstörung der Energieinfrastruktur und der zivilen Infrastruktur der Ukraine mit Langstreckenraketen und von der Islamischen Republik Iran gelieferten Drohnen systematisch und in der Absicht fortsetzt, der Bevölkerung und der Regierung der Ukraine extremes Leid zuzufügen und ihre Moral zu brechen;
- F. in der Erwägung, dass im Zuge der Befreiung ukrainischer Gebiete überwältigende Beweise für strukturelle und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen der Streitkräfte Russlands und ihrer Helfershelfer gefunden wurden, etwa summarische Hinrichtungen und Bestattungen in Massengräbern, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Folter, die Verwendung von Zivilisten als menschliche Schutzschilde, die Vertreibung von Zivilisten (einschließlich Kindern) nach Russland, die Zerstörung von Ökosystemen, der Einsatz von Sprengwaffen mit weitreichender Wirkung, darunter auch illegale Streumunition in dicht besiedelten Gebieten, und die gezielte Zerstörung ziviler Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Häusern und Schulen;
- G. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in humanitären Krisen und von Flucht und Vertreibung geprägten Krisen besonders gefährdet sind, da sie nach wie vor in unverhältnismäßigem Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer fallen; in der Erwägung, dass viele Frauen in der Ukraine geblieben sind und Dienst bei der kämpfenden Truppe tun; in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass ukrainische Soldatinnen in Gefangenschaft gefoltert und sexueller Gewalt ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass laut Berichten des OHCHR die überlebenden Familienmitglieder – darunter viele Frauen, weil die meisten Opfer summarischer Hinrichtungen durch die Streitkräfte Russlands in den besetzten Gebieten Männer waren – dort geblieben und nun oft auf sich allein gestellt sind und mit einem begrenzten Familieneinkommen, einer erhöhten Pflegebelastung und schweren psychischen Traumata und Ängsten fertig werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass vom 9. bis zum 11. September 2022 in Russland sowie in der rechtswidrig annektierten ukrainischen Verwaltungseinheiten Autonome Republik Krim und Stadt Sewastopol, deren Annexion die Union nicht anerkennt, illegale „Regionalwahlen“ abgehalten wurden; in der Erwägung, dass die sogenannten

Verwaltungsorgane, die unrechtmäßig von Russland eingesetzt wurden, vom 23. bis zum 27. September 2022 in Teilen der ukrainischen Gebiete Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja unter eindeutiger Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine illegale „Referenden“ abgehalten haben, in deren Folge Russland diese Gebiete rechtswidrig annektiert hat;

- I. in der Erwägung, dass dieser Konflikt nach wie vor weltweit seinen Nachhall findet und die Sicherheit über Europa hinaus bedroht, und zwar sowohl durch seine Auswirkungen auf die internationale Ernährungssicherheit als auch durch das anhaltende Risiko von Nuklearunfällen; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands zeigt, dass Moskau nicht dazu fähig ist, sich von seinem archaischen kolonialen Weltbild zu lösen, das es von seiner Nachbarschaft hat;
- J. in der Erwägung, dass durch Russlands Blockade der Getreideausfuhren aus der Ukraine im vergangenen Jahr für viele Millionen Menschen innerhalb und außerhalb der Ukraine die Gefahr einer Hungersnot heraufbeschworen wurde, was den Holodomor in Erinnerung ruft; in der Erwägung, dass das sogenannte Getreideabkommen nach wie vor gefährdet ist und gleichzeitig die Landwirte in der Ukraine sich lebensbedrohlichen Gefahren aussetzen, wenn sie ihre Felder für die kommende Saison bestellen;
- K. in der Erwägung, dass Russland die Sicherheit von friedlichen Zwecken dienenden kerntechnischen Anlagen in der Ukraine und das Personal dieser Anlagen bedroht, wodurch sich die Gefahr eines kerntechnischen Unfalls internationaler Tragweite erheblich erhöht; in der Erwägung, dass Russland das Kernkraftwerk Saporischschja in seinen Besitz genommen und militarisiert hat, wo sich die Lage infolge des psychischen Zustands seines ukrainischen Personals und des technischen Zustands der Ausrüstung verschlechtert; in der Erwägung, dass die Internationale Atomenergie-Organisation zwar im Kernkraftwerk Saporischschja vor Ort ist, aber auch ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass sich die Welt mehr und mehr mit den Gefahren abfindet;
- L. in der Erwägung, dass es der Regierung der Ukraine trotz der Aggression Russlands und der prekären sozioökonomischen Lage gelungen ist, weitere Erfolge bei der Umsetzung von Reformen zur Förderung der Dezentralisierung und Demokratisierung zu erzielen;
 1. verurteilt auf das Allerschärfste den fortgesetzten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen;
 2. bekundet der Bevölkerung der Ukraine seine ungeteilte Solidarität, unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt;
 3. verurteilt aufs Schärfste die massiven und schweren Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, die in den vergangenen zwölf Monaten von den Streitkräften Russlands und verschiedenen Organen der Besatzungsverwaltung in der Ukraine begangen wurden, darunter summarische Tötungen, Vergewaltigungen und andere

Formen sexueller Übergriffe, Folter, Entführungen und die gezielte Zerstörung von Wohngebieten; bekräftigt, dass die verantwortlichen Regierungsbeamten und militärischen Befehlshaber und andere Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (darunter versuchten Völkermord) begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs bei seiner Aufgabe, der Straflosigkeit derjenigen ein Ende zu setzen, die die schwersten Verbrechen, die die internationale Staatengemeinschaft berühren, begangen haben;

4. betont, dass weiterhin humanitäre Hilfe für die Ukraine bereitgestellt werden muss und dass die Bedürfnisse von Millionen aus der Ukraine Vertriebenen und Binnenvertriebenen erfüllt werden müssen, insbesondere die Bedürfnisse derjenigen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören; fordert die Union erneut auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um die katastrophale Lage der Menschen, die nach Russland deportiert wurden, und der Kinder, die in Russland zwangsweise adoptiert wurden, zu verbessern;
5. verurteilt den Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriegswaffe auf das Allerschärfste, und betont, dass dies ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert die Union und die Länder, in denen Frauen und Mädchen aus der Ukraine Zuflucht gefunden haben, auf, ihnen den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, insbesondere zu Notfallverhütung, auch für Überlebende von Vergewaltigungen, zu garantieren und die Erbringung dieser Dienstleistungen in der Ukraine zu unterstützen;
6. ist zutiefst besorgt über die langfristigen Umweltauswirkungen des Konflikts und verurteilt, dass Russland durch sein militärisches Vorgehen einen Ökozid an der Flora und Fauna der Ukraine verübt und die Atmosphäre und die Wasserressourcen des Landes vergiftet; verurteilt auch die Methanleakagen aus den Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und 2, die ein Umweltanschlag auf die Union sind;
7. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige Annexion der ukrainischen Gebiete Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja durch Russland und die illegalen Scheinreferenden, die die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzen und einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen;
8. bekräftigt, dass niemand, der seit der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim bei einer Wahl dort „gewählt“ wurde, irgendeine Legitimität besitzt; betont, dass die Krim zweifellos ein integraler Bestandteil der Ukraine bleibt;
9. fordert die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Organe der Union auf, ihre militärische Unterstützung für die Ukraine aufzustocken und zu beschleunigen – insbesondere die Lieferung von Waffen und Munition zur Deckung des eindeutig ermittelten Bedarfs; bringt seine Unterstützung für die unlängst gefassten Beschlüsse zum Ausdruck, der Ukraine moderne schwere Waffen zur Verfügung zu stellen;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Versorgung mit Ersatzteilen für die Energienetze und andere Arten kritischer Infrastruktur in der Ukraine, die durch regelmäßige Raketenangriffe Russlands zerstört wurden, zu verbessern, um der Bevölkerung der Ukraine über den Rest des Winters zu helfen;

11. bekräftigt seine Unterstützung für die Entscheidung der Mitgliedstaaten, der Ukraine im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union und als Beginn eines auf Verdiensten beruhenden Prozesses den Status eines Bewerberlandes zu gewähren; fordert die Mitgliedstaaten auf, den politischen Willen aufzubringen, der für die Neubelebung des Erweiterungsprozesses erforderlich ist, und ihren Versprechen nachzukommen, indem konkrete positive Schritte im Rahmen der Beitrittsprozesse der Länder ergriffen werden, die Mitglied der Union werden wollen und es auch verdienen, Teil der europäischen Familie zu sein; betont, dass die beitriftswilligen Länder unbedingt die notwendigen Reformen durchführen müssen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechte;
12. fordert, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden und dass die Mitgliedstaaten das zehnte Sanktionspaket gegen Russland möglichst bald annehmen und vorausschauend Vorschläge für die Erweiterung der Sanktionen durch Einbeziehung neuer Wirtschaftszweige und Einzelpersonen vorlegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kontrollen zu verstärken, damit die Sanktionen gegen Russland entlang der gesamten Lieferkette strikt durchgesetzt werden, auch um Zwischenhändler aus Drittstaaten daran zu hindern, aus der Union stammende Erzeugnisse nach Russland zu verkaufen; fordert alle Partner, insbesondere die Bewerberländer und die möglichen Bewerberländer, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen gegen Drittstaaten in Erwägung zu ziehen, die versuchen, Russland und Belarus bei der Umgehung der verhängten Sanktionen Hilfestellung zu leisten;
13. bekräftigt seine Forderung nach einem sofortigen und vollständigen Embargo auf Einfuhren von Diamanten, fossilen Brennstoffen und Uran aus Russland, nach einer weiteren Senkung der Preisobergrenze für Erdölzeugnisse aus Russland in Zusammenarbeit mit den G7-Partnern und nach der vollständigen Aufgabe der Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und 2, um der Finanzierung von Putins Kriegsmaschinerie durch Gelder der Union ein Ende zu setzen;
14. fordert, dass die Organe der Union und die Mitgliedstaaten Rosatom von laufenden Investitionen in kritische Infrastruktur in der Union ausschließen und dass sämtliche Tätigkeiten dieses Unternehmens in der Union eingestellt werden;
15. fordert die Einrichtung eines Sondergerichtshofs, um das Verbrechen der Aggression, das die politische und militärische Führung der Russischen Föderation gegen die Ukraine begangen hat, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Einrichtung dieses Gerichtshofs finanziell und politisch zu unterstützen; ist der Ansicht, dass die Union bei diesem Kampf gegen Straflosigkeit und für Frieden die Federführung übernehmen muss;
16. begrüßt, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkennt, dass Russland für Verstöße gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in der bzw. gegen die Ukraine zur Rechenschaft gezogen werden muss; unterstützt die Empfehlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, ein internationales Schadensregister einzurichten, um Beweismaterial über Schäden, Verluste oder Verletzungen aller betroffenen natürlichen und juristischen Personen bzw. für die weit verbreiteten, langfristigen und schweren

Schäden, die Russland der natürlichen Umwelt und dem Klima zugefügt hat, einschließlich Beweismaterial für Ökozid, dokumentarisch zu erfassen sowie die Sammlung von Beweismaterial zu unterstützen und zu koordinieren;

17. fordert die Kommission auf, die Mobilisierung internationaler Partner und Mittel für den Wiederaufbau der Ukraine fortzusetzen, indem sie eng mit den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und der Zentralregierung in der Ukraine zusammenarbeitet und gleichzeitig auf ambitionierten demokratischen und institutionellen Reformen in Bereichen wie Medienfreiheit, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung und Dezentralisierung besteht; bekräftigt seine Forderung, die Verwendung der eingefrorenen Vermögenswerte von Einzelpersonen aus Russland und der Zentralbank Russlands für den Wiederaufbau der Ukraine zu prüfen;
18. fordert die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf ihrer Tagesordnung zu belassen, und fordert die Partner der Union auf der ganzen Welt auf, der Ukraine ununterbrochen politische und humanitäre Unterstützung bei der Verteidigung ihrer Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit zu leisten; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, sich bei der politischen Führung von Staaten aus anderen Regionen der Welt stärker für die Unterstützung der Ukraine einzusetzen und den internationalen Druck auf das in Russland herrschende Regime zu verstärken;
19. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.